

Ressortstruktur der Kirchenpflegen

Empfehlungen für die Amtsdauer 2018–2022

Vorbemerkungen

Die vorliegenden Empfehlungen beinhalten zwei Ansätze.

- Der erste entspricht den Empfehlungen der Amtsdauer 2014–2018, die weiterhin angewendet werden können. Er ist lediglich in Details überarbeitet.
- Der zweite Ansatz zielt auf eine zeitliche Entlastung der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger, indem er strategische und operative Aufgaben entflechtet. Zudem setzt er neue Akzente.

Kirchenpflegen können sich von beiden Ansätzen für ihre spezifische Situation anregen lassen. Auch Mischformen sind denkbar.

Anzahl Behördenmitglieder

Zusammengefasst zeigt sich im März 2017 folgende Situation: Ca. 30% der Kirchenpflegen bestehen aus der Mindestzahl von 5 Mitgliedern, ca. 45% aus 7 Mitgliedern, ca. 20% aus 9 Mitgliedern und ca. 5% aus 11 oder mehr Mitgliedern. Im Rahmen der laufenden Teilrevision der Kirchenordnung ist vorgeschlagen, dass eine Kirchenpflege mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder zählen soll.

Gesetzliche Vorgaben zur Konstituierung

Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat

Das Präsidium wird durch die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde gewählt (Art. 160 KO). Dem Vizepräsidium können zur Entlastung des Präsidiums Aufgaben aus dem Präsidialbereich zugeteilt werden. Das Gemeindegesetz (in Kraft ab 1. Januar 2018) schreibt in § 52 vor, dass die Kirchenpflege als Gemeindevorstand eine Schreiberin oder einen Schreiber ernennt, die bzw. der nicht Mitglied der Behörde ist. Diese Aufgabe kann beispielsweise durch eine Kirchengemeindegeschreiberin oder einen Leiter Administration wahrgenommen werden.

Aufgabenteilung und Delegationen

«Die Kirchenpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Sie teilt den einzelnen Mitgliedern Aufgabenbereiche zu.» (Art. 162 KO)

Bei der Zuteilung von Aufgabenbereichen (Ressorts) an ihre Mitglieder berücksichtigt die Kirchenpflege neben den landeskirchlichen Vorgaben die örtlichen Gegebenheiten sowie Neigungen und Kapazitäten ihrer Mitglieder. Diese sind verpflichtet, einen ihnen von der Kirchenpflege zugewiesenen Aufgabenbereich zu übernehmen (§ 44 des Gemeindegesetzes). Die Kirchenpflege kann einzelne Aufgaben an den Gemeindekonvent, an das Pfarramt, an Angestellte oder an Kommissionen delegieren. Sofern es sich dabei um behördliche Aufgaben im eigentlichen Sinne handelt, verbleibt die Verantwortung bei der Kirchenpflege.

Dokumentation und Information

Delegierte Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Konstituierungsbeschluss oder einer Geschäftsordnung festzuhalten. Im Rahmen der laufenden Teilrevision der Kirchenordnung ist vorgeschlagen, dass die Kirchenpflegen verpflichtet sind, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Über die Neukonstituierung der Kirchenpflege (und die Wahl der Leitung des Gemeindekonvents) sind die Kirchenratskanzlei und die zuständige Bezirkskirchenpflege zu informieren. Es stehen Meldeformulare zur Verfügung.

Was heisst strategisches Leiten?

Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger tragen als Mitglieder einer Kollegialbehörde immer Verantwortung für das Ganze. In den ihnen zugeteilten Ressorts nehmen sie ihre Aufgabe gemäss dem in Art. 87 KO beschriebenen Leitungsverständnis wahr.

In grösseren Kirchgemeinden ist zunehmend eine verstärkte Entflechtung von strategischen und operativen Aufgaben zu beobachten. Die Kirchenpflege übernimmt hauptsächlich die Leitungsverantwortung in strategischer und aufsichtsrechtlicher Hinsicht. Operative Aufgaben delegiert sie soweit möglich an eine entsprechend ausgestattete Geschäftsleitung, an eine Geschäftsstelle oder an unterstellte Kommissionen.

Kennzeichen strategischen Leitens sind:

- der **Zeithorizont**
Strategisches Leiten nimmt eine mittelfristige (1–4 Jahre) bis langfristige Perspektive (5–12 Jahre und mehr) ein und fokussiert wenig auf das Tagesgeschäft.
- die **Flughöhe**
Strategisches Leiten beschäftigt sich mit richtungsweisenden Konzepten und Meilenstein-Entscheidungen. Detailentscheidungen für das Tagesgeschäft werden selten gefällt.
- die **Ausrichtung**
Strategisches Leiten stellt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages sicher und setzt entsprechende Ziele. Die detaillierte Regelung von Einzelfällen kommt nur ausnahmsweise vor.
- die **Qualitätsentwicklung**
Zur strategischen Leitungsverantwortung der Kirchenpflege gehört auch ein geklärter Umgang mit Impulsen, Feedbacks und Reklamationen von Mitgliedern, Institutionen, Interessengruppen usw.

Der Grundsatz der Zuordnung (Art. 150 KO)

Dieses für die reformierte Kirche wichtige Prinzip der gemeinsamen Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde wird konkret umgesetzt, indem Pfarrkonvent und Gemeindegemeinderat von der Kirchenpflege zur Mitarbeit bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten eingeladen werden oder mittels ihrem Antragsrecht an strategischen Entscheidungen der Kirchenpflege mitwirken.

Ansatz A Bisherige Ressortstruktur 2014–2018

Diese Empfehlungen gehen davon aus, dass die Kirchenpflege sich auch operativ engagiert, indem zum Beispiel die Personalführung, die Bereitstellung von Unterlagen, das Stellen von Anträgen, das Aktuariat usw. hauptsächlich von Mitgliedern der Behörde wahrgenommen werden. Die zehn Ressorts werden auf die Behördenmitglieder verteilt. Dabei können je nach Grösse der Kirchenpflege und Gemeindesituation einer Person mehrere Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

Kurzbeschreibung der 10 Ressorts¹

Gottesdienst und Musik (→ Gemeindeaufbau)

Verantwortung für das gottesdienstliche und musikalische Leben in seinen vielfältigen Formen in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt.

Diakonie (→ Gemeindeaufbau)

Aufbau und Pflege einer wirkungsvollen diakonisch-seelsorglichen Präsenz der Kirchgemeinde mit lokalem, regionalem und weltweitem Fokus. Umsetzung des Diakoniekonzeptes.

Bildung (→ Gemeindeaufbau)

Verantwortung für die Umsetzung des Religionspädagogischen Gesamtkonzeptes und für die Erwachsenenbildung.

Freiwilligenarbeit (→ Mitgliederbeteiligung)

Förderung des Engagements von Freiwilligen und Gewährleistung von guten Rahmenbedingungen für ihre Einsätze.

Kommunikation (→ Kommunikation und Vernetzung)

Zuständigkeit für die interne und externe Kommunikation.

Amt und Freiwilligenarbeit

In manchen Gemeinden sind Mitglieder der Kirchenpflege auch operativ tätig, indem sie zusätzlich zum Behördenamt Freiwilligenarbeit leisten. Behördentätigkeit und Freiwilligenarbeit lassen sich nicht immer klar voneinander trennen. Die beiden Rollen sind jedoch bewusst zu unterscheiden.

Mitglieder der Kirchenpflege erhalten für ihre Behördentätigkeit in der Regel eine Entschädigung, die auf den unterschiedlichen Aufwand für ihre Aufgabenbereiche abgestimmt ist, und Auslagenersatz (Spesen). Freiwillige erhalten neben dem Auslagenersatz keine Entschädigung. Ihre Wertschätzung erfolgt auf andere Weise, wie z.B. der Ermöglichung von Weiterbildung.

Liegenschaften (→ Ressourcen)

Zuständigkeit für die Nutzung, den Unterhalt und Betrieb von Gebäuden und Liegenschaften.

Aktuariat

Erstellung von Sitzungsprotokollen, Korrespondenzführung, Sicherungstellung der Dokumentation des behördlichen Wirkens, der Aktenablage und der Archivierung.

Finanzen (→ Ressourcen)

Bereitstellung der Grundlagen für Budgetierung und Finanzplanung, Verantwortung für die Rechnungsführung und die Erstellung der Jahresrechnung.


Personelles (→ Ressourcen)

Verantwortung für die Personaladministration nach landeskirchlichem Recht.

Präsidium

Wahrung des Überblicks über das Gesamte der Kirchgemeinde, Leitungs- und Koordinationsaufgaben.

Ansatz B Entflechtung strategischer und operativer Aufgaben



Ansatz B weist in die Zukunft und ist auf die Organisationsmodelle für Kirchgemeinden im Rahmen von KirchGemeindePlus zugeschnitten. Voraussetzung zur Umsetzung sind auf der operativen Ebene entweder eine Geschäftleitung (inklusive Kirchgemeindeschreiber-Funktion) oder eine Geschäftsstelle, welche die Kirchenpflege von operativen Aufgaben entlastet. Die von der Behörde gemeinsam getragene Gesamtverantwortung steht im Fokus. Zudem werden neue wichtige Akzente gesetzt, um die gesellschaftliche Bedeutung der Reformierten Kirche und die Mitgliederbeteiligung zu stärken. Die Inhalte der fünf Ressorts überschneiden sich und stehen in Abhängigkeit zueinander. Die folgenden Ressorts können je nach Grösse der Kirchenpflege und Gemeindesituation auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Kurzbeschreibung der fünf Ressorts¹

Ressort Gemeindeaufbau

Die Ressortleitung verantwortet in Absprache mit der Gesamtbehörde die Pflege und Weiterentwicklung der drei Bereiche «Gottesdienst und Musik», «Diakonie» und «Bildung».

Wirkungsziele:

Die Kirchgemeinde bietet eine vielfältige Palette von profilierten Angeboten an, die auf Menschen in unterschiedlichen Lebenswelten und Altersstufen ausgerichtet sind. Sie stärkt ihren Glauben, fördert die Gemeinschaft unter ihnen und unterstützt sie bei der Bewältigung des Alltags.

Ressort Mitgliederbeteiligung

Die Ressortleitung stärkt und belebt in Absprache mit der Gesamtbehörde das Engagement von Freiwilligen. Sie baut und erneuert Brücken zu den Mitgliedern. Sie schafft Freiraum, damit Gemeindemitglieder auf verschiedene Weise aktiv werden und/oder Einfluss nehmen können.

Wirkungsziele:

Die Mitglieder fühlen sich in der ihnen entsprechenden Art mit der Kirchgemeinde verbunden. Sie stehen in ihrem Umfeld dafür ein, sich kirchlich zu engagieren.

Ressort Kommunikation und Vernetzung

Die Ressortleitung stärkt in Absprache mit der Gesamtbehörde die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde und gegen aussen. Sie stellt sicher, dass die Kirchgemeinde sich mit wichtigen und mit innovativen Vertretern und Gruppierungen in ihrem politischen und gesellschaftlichen Umfeld gut vernetzt und den Kontakt pflegt.

Wirkungsziele:

Die Kirchgemeinde wird über ihre Grenzen hinaus wahrgenommen. Ihr Wirken wird von der Gesellschaft als bedeutsam und wichtig beurteilt. Impulse für die weitere Entwicklung der Kirchgemeinde werden aufgenommen. Das Profil der Kirchgemeinde wird geschärft.

Ressort Ressourcen

Die Ressortleitung stellt in Absprache mit der Gesamtbehörde kurz-, mittel- und langfristig die Mittel zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages sicher. Sie unterstützt die Kirchenpflege bei der Zuteilung personeller und finanzieller Mittel zu einzelnen Bereichen sowie der zweckmässigen Nutzung von Liegenschaften.

Wirkungsziele:

Die Kirchgemeinde verfügt langfristig über die erforderlichen Mittel und kann kurzfristig genügend Ressourcen zur Erfüllung ihres Auftrages einsetzen.

Präsidium

Das Präsidium der Kirchenpflege wahrt den Überblick über das Gesamte der Kirchgemeinde. Es übernimmt zentrale Leitungs- und Koordinationsaufgaben, welche die langfristige Entwicklung der Kirchgemeinde sicherstellen.

Wirkungsziele:

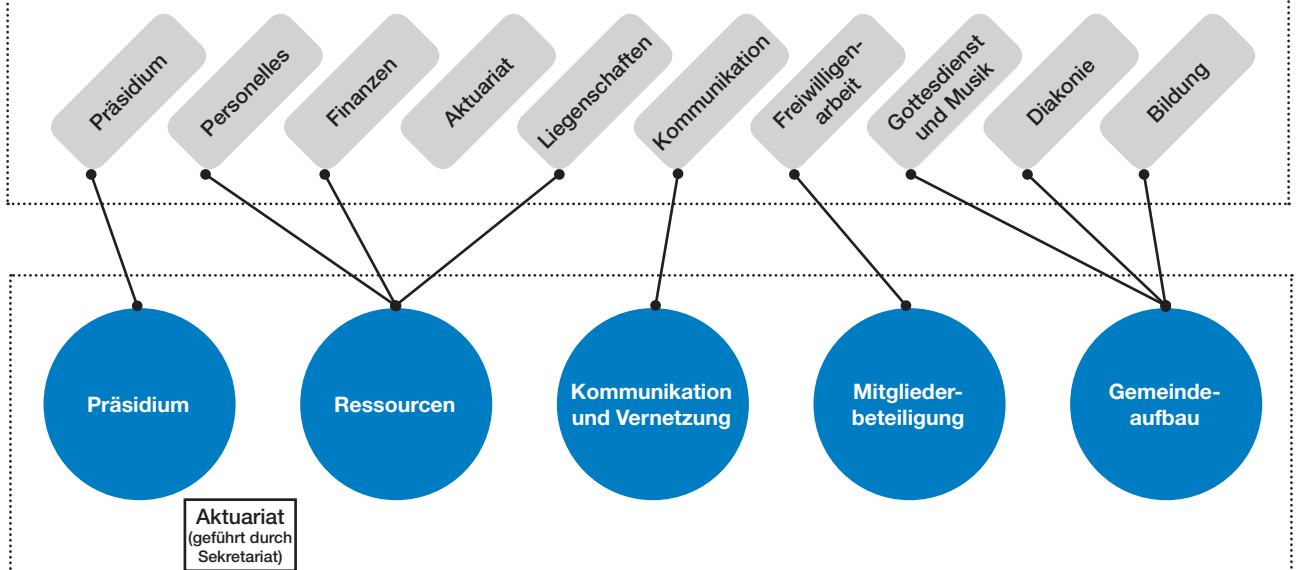
Die Kirchenpflege ist unter Leitung des Präsidiums in der Lage, die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde umsichtig und sorgsam zu beraten, zu entscheiden und zu vollziehen sowie die Aufsicht wahrzunehmen. Das Präsidium führt zudem die Verwaltung der Kirchgemeinde effizient und zielorientiert

Tipp zur Entlastung

Die «Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde» wird in Art. 163 KO unter den Aufgaben der Kirchenpflege namentlich erwähnt. Diesem Anspruch kann sehr unterschiedlich Rechnung getragen werden. Wenn sich die Behördenmitglieder dabei am durchschnittlichen Einsatz eines engagierten Gemeindeglieds orientieren und sich nicht gegenseitig unter Druck setzen, kann dies entlasten.

Bezug der bisherigen Ressortstruktur 2014–2018 zum neuen «Ansatz B»

Hinweis: Im Ansatz A kann eine Person auch mehrere Ressorts übernehmen.



Hinweis: Im Ansatz B kann ein Ressort auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

¹ Ein separates Dokument «Aufgaben in den Ressorts der Kirchenpflege» führt diese Kurzbeschreibungen detaillierter aus. Es steht auf www.zhref.ch als Download zur Verfügung (Suchfeld benutzen).